

320

Aktenzeichen:

253 Ls 430 Js 29620/04
hierzu verbunden:
253 Ls 430 Js 22674/05



2.11.05
Dieses Urteil/Beschluss ist
rechtskräftig seit
Leipzig, den
Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle

Eingang auf der
Geschäftsstelle
2. NOV. 2005
Wandt-Milosev
Urkundsbeamtin

Amtsgericht Leipzig

Im Namen des Volkes

Dieses Urteil/Beschluss ist
rechtskräftig seit 13.12.05 81.344
Leipzig, den 14.12.05
Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle

URTEIL

- des Jugendschöffengerichts -

für [redacted]
Schaubitzer
Justizsekretär

In der Strafsache
gegen

Dieses Urteil/Beschluss ist
rechtskräftig seit 30.01.2007
Leipzig, den 22. FEB. 2007
Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle

Patrick S [redacted]
geb. [redacted]
geb. am [redacted] 1976 in Leipzig
z. Z. in Strafhaft in der Justizvollzugs-
anstalt Plauen aufgrund des Strafbefehles
des AG Leipzig vom 18.06.2004
- Az.: 1 VRs 803 Js 38858/04 -;
Überhaft ist vorgemerkt für die STA Leipzig
zu Az. 1 VRs 704 Js 24830/04 und 1 VRs 402 Js
35769/01;
zul. wh.: [redacted] Straße 04

für S [redacted]
Schaubitzer
Justizsekretär

ledig
deutscher Staatsangehöriger
Beruf: ohne

Susan K [redacted]
geb. am [redacted] 1984 in Leipzig
wh. [redacted]

ledig
deutsche Staatsangehörige
Beruf: z. Z. im Erziehungsjahr

wegen

Beischlafs zwischen Verwandten

hat das Amtsgericht Leipzig - Jugendschöffengericht - aufgrund der
öffentlichen Hauptverhandlung vom 10. November 2005, an der teilge-
nommen haben:

Richterin am Amtsgericht Gaasenbeek
als Vorsitzende,

Frau Fleißner
Herr Sadeq
als Jugendschöffen,

Oberstaatsanwältin Dr. Laube
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

RA Frömling
als Verteidiger des Angeklagten S [REDACTED]

RA Kuhne
als Verteidiger der Angeklagten K [REDACTED]

Justizprotokollantin Wandt-Milosev
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für R e c h t erkannt:

1.

Die Angeklagten sind des Beischlafs zwischen Verwandten in zwei Fällen schuldig.

2.

Es werden deswegen

a) die Angeklagte K [REDACTED] angewiesen, sich der Betreuung und Aufsicht der Betreuungshelferin Bröhl für die Dauer eines Jahres zu unterstellen

und

b) der Angeklagte S [REDACTED] zu einer

F r e i h e i t s s t r a f e von

1 J a h r und 2 M o n a t e n

und daneben unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe von 10 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Borna vom 06.04.2004 - Az.: 3 Ls 400 Js 92491/03 - sowie der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Borna vom 25.08.2004 - Az.: 1 Ds 704 Js 24830/04 - sowie der Geldstrafen aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig vom 18.06.2004 - Az.: 211 Cs 803 Js 38858/04 - unter Auflösung der erkannten Gesamtstrafen zu einer

G e s a m t f r e i h e i t s s t r a f e von

e i n e m J a h r und v i e r M o n a t e n

verurteilt.

3.

Hinsichtlich der Angeklagten K [REDACTED] wird von der Auferlegung der Verfahrenskosten sowie ihrer Auslagen abgesehen.

Der Angeklagte S [REDACTED] hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

für beide Angeklagte:

§§ 173 Abs. 2 Satz 2, 53 StGB;

zusätzlich für Susan K [REDACTED]

§§ 1, 10 Abs. 1 Nr. 5, 105 JGG;

Gründe:

I.

Die Angeklagten sind leibliche Geschwister und wurden in der Ehe ihrer Eltern Heidrun und Lutz K [REDACTED] geboren, die im März 1984 kurz vor der Geburt der Angeklagten K [REDACTED] geschieden wurde.

1.

In der Folgezeit übte die Mutter allein das Sorgerecht für die Angeklagte K [REDACTED] und den jüngeren Bruder aus, ohne dass Kontakt zum leiblichen Vater bestand. Die Erziehungssituation war äußerst belastet, so dass die Familie K [REDACTED] von der Jugendhilfe betreut wurde und Susan K [REDACTED] sich von April 1988 bis Februar 1989 in Einrichtungen der Jugendhilfe befand. Nachdem die Mutter im Dezember 2000 verstorben war, wurde die Angeklagte K [REDACTED] vormundschaftlich durch das Jugendamt betreut, wobei sie zu diesem Zeitpunkt mit ihrem jüngeren Bruder Jan bei dessen leiblichem Vater Bernd G [REDACTED] wohnte.

Sie war 1992 altersgerecht in die Lernförderschule eingeschult worden und besuchte diese bis 2001, wobei sie den Abschluss der 8. Klasse erreichte. Ein danach im August 2001 begonnenes Berufsschulvorbereitungsjahr brach sie wegen der Geburt ihres ersten Kindes E [REDACTED] ab. Während eines späteren Aufenthaltes in Potsdam arbeitete sie mehrere Monate in einem Pflegeheim. Ab November 2003 nahm sie nach dem Wohnortwechsel zurück nach Zwenkau eine Trainingsmaßnahme im Pflegebereich des Pflegeheimes des DRK in Zwenkau in Anspruch, wobei diese Maßnahme in Zusammenhang mit der Geburt ihres dritten Kindes vorzeitig beendet wurde. Obwohl sie einer weitergehenden Betreuung durch das Jugendamt bzw. die Jugendgerichtshilfe bedurfte, hat sie diese trotz mehrere Angebote nicht angenommen, sondern sich insbesondere seit dem Zeitpunkt der Inhaftierung des Mitangeklagten völlig zurückgezogen.

Am [REDACTED] 2001 bzw. am [REDACTED] 2003 brachte die Angeklagte ihre Kinder E [REDACTED] und S [REDACTED] zur Welt, dessen leiblicher Vater Patrick S [REDACTED] ist. Beide Kinder wurden von Anfang durch das Jugendamt betreut, gegenwärtig in Pflegefamilien. Am [REDACTED] 2004 wurde ihre Tochter N [REDACTED] geboren und am [REDACTED] 2005 ihre Tochter S [REDACTED] wobei N [REDACTED] ebenfalls in einer Pflegefamilie lebt und Sophia bei der Angeklagten.

Die Angeklagte K [REDACTED] ist nicht vorbestraft.

2.

Der Angeklagte S [REDACTED] lebte ab dem Alter von 3 Jahren in staatlichen Kinderheimen und mehreren Pflegefamilien, nachdem er von seinem alkoholabhängigen Vater in der vorangegangenen Zeit wiederholt misshandelt worden war. Mit 7 Jahren wurde er von den damaligen Pflegeeltern S [REDACTED] adoptiert mit der Folge der Namensänderung. Er hatte seitdem keinerlei Kontakt zu seiner Ursprungsfamilie K [REDACTED]. Nach 10jährigem Besuch der Lernförderschule hatte er den Abschluss der 10. Klasse erreicht und danach eine Schlosserlehre begonnen, deren theoretische Abschlussprüfung er nicht bestand.

In der Folgezeit hatte er Gelegenheitsarbeiten ausgeführt, war auch zeitweise arbeitslos.

Im Jahr 2000 hatte er über das für ihn zuständige Jugendamt ermittelt, dass er seine Ursprungsfamilie suchen könne. Im Mai 2000 gelang ihm der Kontakt zu seiner leiblichen Mutter und er lernte Susan K. [REDACTED] kennen, von deren Existenz er bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis hatte. Er blieb bei seiner Familie und auch, nachdem die gemeinsame Mutter am 12.12.2000 verstorben war. Aus dem Zusammenleben beider Angeklagter entwickelte sich gefühlsmäßig eine zunehmende enge Beziehung. Sie entschieden sich daher, gemeinsam nach Potsdam zu verziehen. Nach einem Zwischenaufenthalt dort kehrten beide zurück nach Zwenkau.

Der Angeklagte S. [REDACTED] ist wie folgt vorbelastet:

1. Am 23.04.2002 war er durch das AG Borna - Az.: 3 Ls 402 Js 35769/01 - wegen Beischlafs zwischen Verwandten in 16 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden war.
2. Am 24.01.2003 wurde er durch das AG Potsdam wegen Hausfriedensbruchs sowie Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt.
3. Am 06.04.2004 verurteilte ihn das AG Borna - Az.: 3 Ls 400 Js 92491/03 - wegen Beischlafs zwischen Verwandten zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten. Diese Entscheidung ist seit 02.08.2004 rechtskräftig.

Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

"Die Angeklagten S. [REDACTED] und K. [REDACTED] vollzogen aus Anlass eines gemeinsamen Aufenthaltes in einem Wohnheim der AWO in Potsdam im Wohngebiet "Am Stern" im Juni bzw. Juli 2002 in Kenntnis der Tatsache, dass sie leibliche Geschwister sind und aus ihrer Beziehung bereits ein Kind hervorgegangen war, den ungeschützten Geschlechtsverkehr. Hieraus ging das Kind S. [REDACTED] geb. am [REDACTED] 2003, hervor. Die Vaterschaft des Angeklagten zum Kind S. [REDACTED] ist amtlich festge-

stellt, indem der Angeklagte S [REDACTED] durch das Standesamt Potsdam mittels Geburtsurkunde für S [REDACTED] S [REDACTED] (ehemals K [REDACTED]) am 28.03.2003 beigeschrieben wurde."

4. Am 18.06.2004 war er durch den seit 06.07.2004 rechtskräftigen Strafbefehl - Az.: 211 Cs 803 Js 38858/04 - wegen Leistungerschleichung in 2 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 10 EUR verurteilt worden, wobei die beiden Einzeltagessätze mit 30 bzw. 35 bemessen wurden.

Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Angeklagte S [REDACTED] am 27.11.2003 um 16.06 Uhr bzw. am 03.02.2004 um 11.37 Uhr öffentliche Verkehrsbetriebe der Leipziger Verkehrsbetriebe benutzte, ohne jeweils im Besitz eines gültigen Fahrausweises zu sein. In beiden Fällen hatte er bereits bei Fahrtantritt vor, den Fahrpreis in der Gesamthöhe von 2,40 EUR nicht zu entrichten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe, in die diese Gesamtgeldstrafe umgewandelt wurde, ist noch nicht vollständig vollstreckt.

5. Schließlich wurde der Angeklagte S [REDACTED] durch Urteil des AG Borna vom 25.08.2004 - Az.. 1 Ds 704 Js 24830/04 - rk seit dem 02.09.2004 - wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt und zwar unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des AG Borna vom 06.04.2004.

Dieser Entscheidung lag zugrunde, dass der Angeklagte zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt im Oktober 2003 im Hausflur des Wohnhauses [REDACTED] Straße [REDACTED] in Zwenkau OT Großdalzig seine Schwester Susan K [REDACTED] ein Mal mit der Faust in das Gesicht schlug und sie hierdurch eine angeschwollene Lippe sowie Nasenbluten erlitt. Er hatte sich somit einer vorsätzlichen Körperverletzung gem. § 223 I StGB schuldig gemacht.

Derzeit wird die Freiheitsstrafe aus dem Urteil des AG Borna vom 25.08.2004 in der JVA Plauen vollstreckt.

II.

Der Angeklagte S [REDACTED] hatte, wie bereits festgestellt, im Jahr 2000 Kontakt zu seiner ursprünglichen Familie K [REDACTED] in Zwenkau aufgenommen und sich dort auch aufgehalten. Zum Zeitpunkt des Wiedererkennens seiner Familie lebte die gemeinsame Mutter der Angeklagten noch, die Angeklagte K [REDACTED] war 16 Jahre alt.

Obwohl beide Angeklagte die Tatsache, dass sie Geschwister sind, wussten und auch bewusst erlebten, entwickelten sie über das geschwisterliche Verhältnis hinaus Gefühle, die sie in den folgenden Jahren ihrer Liebesbeziehung auslebten. Beide entschieden sie sich für ein Zusammenleben, zeitweise in Zwenkau und zwischenzeitlich auch in Potsdam. Bereits während des ersten Zusammentreffens beider in der elterlichen Wohnung in Zwenkau trugen die räumlichen Gegebenheiten dazu bei, dass beide in dem selben Raum schliefen. Ab Januar 2001 kam es zum einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zwischen den Angeklagten, so dass die Angeklagte K [REDACTED] am [REDACTED] 2001 bzw. am [REDACTED] 2003 die gemeinsamen Kinder E [REDACTED] bzw. S [REDACTED] entband.

1. und 2. .

Auch nach Geburt der vorgenannten Kinder setzten beide Angeklagte ihre Intimbeziehung miteinander fort und vollzogen an einem nicht genau feststellbaren Tag im Sommer 2003 (Juni/Juli 2003) und an einem ebenfalls nicht genau feststellbaren Tag im Sommer 2004 (wahrscheinlich Juni oder Juli 2004) den ungeschützten einvernehmlichen Geschlechtsverkehr miteinander. Der jeweilige Geschlechtsverkehr wurde in dem Wissen vollzogen, dass beide Angeklagte Geschwister sind.

Bei der Angeklagte K [REDACTED] ist von einer erheblich ängstlich zurückgezogenen, abhängigen Persönlichkeitsstruktur auszugehen. Diese Persönlichkeitsstruktur führte in Zusammenhang mit der bestehenden mangelhaften Familiensituation zu einer erheblichen Abhängigkeit vom

Mitangeklagten. Diese Abhängigkeit erlebte sie selbst in dem Maße, ohne ihn allein nicht leben zu können, insbesondere nachdem die gemeinsame Mutter verstorben war. Diese schwere Persönlichkeitsstörung in Zusammenhang mit einer festgestellten leichten geistigen Behinderung stellt eine Eingangsvoraussetzung nach § 20 StGB dar, dass aufgrund dieser Einschränkungen deliktbezogen und auf beide Tatzeitpunkte bezogen die Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war - § 21 StGB.

III.

Die Feststellungen zur persönlichen und sozialen Entwicklung der Angeklagten beruhen auf ihren Angaben bzw. auf den durch die Angeklagte K [REDACTED] bestätigten Bericht der Jugendgerichtshilfe.

Die Feststellungen zum Tatgeschehen sind das Ergebnis der Beweisaufnahme.

Die Angeklagten selbst haben sich zum Sachverhalt in der Hauptverhandlung nicht eingelassen. Sie haben lediglich durch ihre Verteidiger vortragen lassen und danach selbst bestätigt, dass allenfalls einvernehmlicher Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, ohne auf Zeitpunkte des jeweiligen Geschlechtsverkehr genauere Angaben gemacht zu haben.

Das Gericht stützt sich daher in seiner Entscheidung auf folgende Beweismittel:

1.

Die Geburtsurkunden der am [REDACTED] 2004 geborenen gemeinsamen Tochter M [REDACTED] K [REDACTED] und der am [REDACTED] 2005 geborenen gemeinsamen Tochter S [REDACTED] K [REDACTED] wurden verlesen.

2.

Als Sachverständige wurde Frau Dr. Edelmann vom Institut f. Rechtsmedizin der UNI Leipzig zu den Abstammungsgutachten auf die vorgeannten Kinder N [REDACTED] und S [REDACTED] bezogen gehört sowie zu dem Gutachten zur Feststellung des verwandtschaftlichen Verhältnisses beider Angeklagter.

3.

Aus dem Urteil des Amtsgerichts Borna vom 06.04.2004 - Az.. 3 Ls 400 Js 92491/03 - wurde aus den Urteilsgründen verlesen der letzte Absatz Seite 4 sowie die erste Hälfte von Seite 5.

4.

Zur Bewertung der Schuldfähigkeit der Angeklagten K [REDACTED] wurde der Sachverständige Prof. Dr. Michael Günter von der UNI Tübingen, Klinik f. Kinder- u. Jugendpsychiatrie, gehört, dessen Bewertung sich das Gericht nach eigenen Überlegungen auch im Ergebnis der Beweisaufnahme anschließt.

Auf beide Sachverständige bezogen bleibt für deren Bewertung zu ergänzen, dass Frau Dr. Edelmann langjährig auf diesem Gebiet als Sachverständige arbeitet und auch international an Ringversuchen teilnimmt, und dass Herr Prof. Dr. Günter ebenfalls mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Forensischen Psychiatrie arbeitet.

Schließlich hat der Zeuge B [REDACTED] vor Gericht durch seine Aussage bestätigt, dass er gegenwärtig mit der Angeklagten K [REDACTED] eine Liebesbeziehung unterhält und er selbst auch an Fortsetzung derselben längerfristig interessiert ist.

Das Gericht hat keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen.

Nach Abwägung aller Beweismittel und Prüfung auf deren Glaubwürdigkeit bzw. Aussagegehalt hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass die Angeklagten zu den beiden Tatzeitpunkten den einvernehmlichen Geschlechtsverkehr miteinander ausübten, in deren Folge die Kinder S [REDACTED] und N [REDACTED] gezeugt wurden. Nach der mehrjährigen zwischen beiden bestehenden Liebesbeziehung, in Vorurteilen des AG Borna festgestellt, sind auch nicht ansatzweise vernünftige Umstände erkennbar, aufgrund derer die beiden Schwangerschaften der Angeklagten K [REDACTED] in Bezug auf die Kinder N [REDACTED] und S [REDACTED] auf andere Weise als durch den Beischlaf zwischen den beiden Angeklagten entstanden sein sollen.

IV.

Mit dem festgestellten Sachverhalt haben sich die Angeklagten in 2 Fällen des Beischlafs zwischen Verwandten gem. § 173 II Satz 2 StGB schuldig gemacht, wobei die Einzeltaten im Verhältnis der Tatmehrheit gem. § 53 StGB zueinander stehen.

V.

1.

Die Angeklagte K [REDACTED] war zu beiden Tatzeitpunkten Heranwachsende. Gegen sie war nach § 105 JGG das Jugendstrafrecht anzuwenden, weil im Hinblick auf ihre Persönlichkeitsentwicklung Reife rückstände vorliegen.

Obwohl sich die Angeklagte in 2 Fällen strafbar gemacht hat, bedarf es nicht der Ahndung durch eine Jugendstrafe, weil weder die Schwere ihrer Schuld dies gebietet, noch die Neigung zu weiteren wiederholten Straftaten bejaht werden kann.

Das Gericht berücksichtigt insbesondere zugunsten der Heranwachsenden, dass ihre Persönlichkeitsentwicklung vom Kleinkindalter an familienbedingt außergewöhnlich belastet war und sie sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis zum Mitangeklagten S [REDACTED] für die Fehlverhaltenweisen mit strafrechtlicher Relevanz entschied. Diese Abhängigkeit war von solchem Ausmaß, dass ihre Schuldfähigkeit wegen erheblich beeinträchtigter Steuerungsfähigkeit im Sinne von § 21 StGB gemindert war. Sie hat zumindest durch Vortrag ihres Verteidigers einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit ihrem Bruder eingestanden. Sie fühlte sich nicht nur durch das eigentliche Strafverfahren belastet, sondern wurde in einem außergewöhnlichen Maß bereits 3 Monate vor Anklageerhebungen durch Veröffentlichung einzelner Medien in der Öffentlichkeit derart bekannt gemacht, dass das Maß des Erträglichen überschritten war. Diese öffentliche Vorführung, in die sogar ihre Kinder schonungslos einbezogen worden waren, stellten eine erhebliche Belastung dar. Es ist ihr zwischenzeitlich gelungen, sich zumindest gefühlsmäßig auf die Weise von ihrem Bruder, dem Angeklagten S [REDACTED] zu trennen, dass sie zum Zeugen B [REDACTED] seit 3 Monaten eine neue Beziehung geknüpft hat.

Das Gericht hält es für erforderlich, aber auch ausreichend, nach § 10 I Ziff. 5 JGG mit einer

W e i s u n g

derart zu reagieren, dass sich die Angeklagte K [REDACTED] für die Dauer eines Jahres der Betreuungshelferin Bröhl unterstellt.

2.

Gegen den Angeklagten S [REDACTED] war für beide Einzeltaten eine Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens der Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe zu erkennen.

Im Hinblick auf die Vorbelastungen, auch wegen einschlägiger Straftaten, kommt eine Geldstrafe nicht mehr in Betracht.

Bei der Bemessung der Höhe der jeweiligen Freiheitsstrafe wurde zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass auch seine Persönlichkeitsentwicklung in der Familie K [REDACTED] äußerst belastet verlief, bis er im Alter von 3 Jahren in staatlichen Heimen aufgenommen und im Alter von 7 Jahren von der Familie S [REDACTED] adoptiert wurde. In den ersten 3, die Entwicklung eines Menschen prägenden Lebensjahren, erfuhr er durch seinen Vater gewalttätige Übergriffe, zu deren Abwehr die Mutter nicht in der Lage war. Er erfuhr deshalb nicht die Geborgenheit einer Familie, sondern wuchs sehr zeitig in staatlichen Einrichtungen auf. Beide Straftaten liegen nunmehr fast 1 1/2 bzw. 2 1/2 Jahre zurück. Auch er hat durch Vortrag seines Verteidigers einvernehmlichen Geschlechtsverkehr eingeräumt und insofern ein schuldeinsichtiges Geständnis abgelegt. Zu seinen Gunsten darf auch nicht unbeachtet bleiben, dass er nicht nur wegen der Art der vorgeworfenen Straftaten und der belastenden Veröffentlichung in Medien (insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Angeklagten K [REDACTED] Bezug genommen), während der bisherigen Haft Opfer von Angriffen war und schon von daher seine Haftempfindlichkeit als besonders schwer bewertet werden muss. Darüberhinaus musste er während des nunmehrigen Verfahrens zur Kenntnis nehmen, dass die Angeklagte K [REDACTED] sich einem anderen Mann zuwandte und mit diesem ein gemeinsames Leben beabsichtigt.

Zu Lasten des Angeklagten S [REDACTED] muss ins Gewicht fallen, dass er am 23.04.2002 durch das Amtsgericht Borna wegen gleichartigen Verhaltens mit strafrechtlicher Relevanz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, in der Folgezeit im Sommer 2003 sich zu einem Beischlaf mit seiner Schwester Susan K [REDACTED] entschied und dieses Verhalten im Juni/Juli 2004 ein weiteres Mal fortsetzte, nachdem er am 06.04.2004 wegen desselben Deliktes verurteilt wurde. Wenn auch dieses Urteil vom 06.04.2004 erst am 02.08.2004 rechtskräftig war, musste er bereits unter dem Eindruck der Hauptverhandlung vom 06.04.2004 über sein weiteres Verhalten nachdenklicher werden. Es kann auch nicht unbeachtet bleiben, dass der Angeklagte im Juli 2002, also mindestens 2 Monate nach Rechtskraft des Urteils vom 23.04.2002, den strafwürdigen Beischlaf mit seiner leiblichen Schwester vollzog, für den er am 06.04.2004 mit Rechtskraft am 02.08.2004 verurteilt wurde. In beiden Fällen vollzog er mit seiner wesentlich jüngeren Schwester den ungeschützten Geschlechtsverkehr

mit der Folge, dass er insbesondere nach den Erfahrungen der bereits gezeugten Kinder damit rechnen musste, dass eine Schwangerschaft eintreten wird. Er wusste auch um die Umstände des Zusammenlebens mit Susan K. [REDACTED] als seiner leiblichen Schwester und zumindest aus den Erfahrungen der vorangegangenen Hauptverhandlung am 23.04.2002, dass eine solche Liebesbeziehung keine unbelastete Zukunft haben wird und somit auch nicht für die eventuell gezeugten Kinder.

Unter Berücksichtigung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgründe sowie seiner Persönlichkeit und der jeweiligen Vorstrafen erkannte das Gericht

für die Straftat vom Juni/Juli 2004

auf eine

F r e i h e i t s s t r a f e von

1 J a h r und 2 M o n a t e n .

Für die im

Juni/Juli 2003 begangene Tat des Beischlafs zwischen Verwandten

erkannte das Gericht wieder unter Berücksichtigung der vorgenannten Strafzumessungsgründe, soweit diese nach dem zeitlichen Ablauf relevant sind, auf eine Einzelstrafe von 1 Jahr Freiheitsstrafe.

Nach § 55 StGB war aus dieser Einzelstrafe sowie der Freiheitsstrafe von 10 Monaten aus dem Urteil des AG Borna vom 06.04.2004, der Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen (30 Tagessätze bzw. 35 Tagessätze) aus dem Strafbefehl des AG Leipzig vom 18.06.2004 sowie der Geldstrafe von 60 Tagessätzen aus dem Urteil des AG Borna vom 25.08.2004 nach Auflösung der Gesamtstrafen aus den Entscheidungen vom 18.06.2004 bzw. vom 25.08.2004 auf eine neue Gesamtstrafe zu erkennen, die das Gericht mit

1 J a h r u n d 4 M o n a t e n

als tat- und schuldangemessen ausgesprochen hat.

Bei der Bemessung beider Freiheitsstrafen fand ausreichend der Gedanke des Härteausgleichs wegen der Situation Berücksichtigung, dass nach § 55 StGB die weiterhin erkannten, noch nicht vollstreckten Strafen nicht einbeziehungsfähig waren.

Obwohl beide Freiheitsstrafen im bewährungswürdigen Rahmen liegen, ist zur Zeit eine Aussetzung zur Bewährung nicht möglich.

Dem stehen insbesondere die Umstände entgegen, dass der Angeklagte wiederholt die festgestellten Straftaten begangen hat und im Hinblick auf die Gesamthöhe der erkannten Straftaten auch eine Straf- aussetzung nach § 56 I StGB derzeit nicht geboten ist.

VI.

Hinsichtlich der Angeklagten K [REDACTED] beruht die Kostenentscheidung auf § 74 JGG; hinsichtlich des Angeklagten S [REDACTED] auf §§ 464, 465 StPO.

Gasenbeck
G a s e n b e e k
- RichterIn am Amtsgericht -